

Hegemann-Springer, Edith, geb. Springer

*geb. 16. August 1890 in Neurode, Schlesien, gest. 17./18. August 1937
in Berlin, Rechtsanwältin, erste Frau, die in Preußen das
Referendarexamen bestand, Dr. iur.*

Edith Hegemann-Springer kam am 16. August 1890 in Neurode in Schlesien als Tochter von Aennie und Wilhelm Springer zur Welt. Der Vater war königlicher Schulrat und wurde 1898 nach Bonn versetzt, Hegemann-Springer besuchte dort die höhere Mädchenschule und ab 1906 die realgymnasialen Kurse für Mädchen. Am 9. März 1910 legte sie das Abitur ab.

Direkt zum folgenden Sommersemester immatrikulierte sie sich an der Universität Bonn für Geschichte und Deutsch. Daneben hörte sie juristische Vorlesungen, unter anderem bei dem beliebten Verwaltungsrechtsprofessor Fritz Stier-Somlo. Im Wintersemester 1910/11 wechselte sie an die Juristische Fakultät. Die letzten Semester ihres Studiums widmete Hegemann-Springer bereits ihrer Dissertation über „Das Internationale Privatrecht in den Deutschen Handelsverträgen“, einem Rechtsgebiet, das erst Anfang des Jahrhunderts entstand. Am 9. Juli 1914 meldete sie sich zur Prüfung und bestand Ende des Monats das Doktorexamen, was sogar die lokalen Zeitungen meldeten.

Da Frauen noch nicht zu den juristischen Examina zugelassen waren, arbeitete Hegemann-Springer eineinhalb Jahre bei einem Bonner Anwalt. Dieser wurde zum Krieg eingezogen, sodass sie seine Kanzlei allein führte. Danach arbeitete sie in einer Duisburger Reederei und schließlich in der juristischen Abteilung des A. Schaafhausen'schen Bankvereins in Köln, bis sie den Schriftleiter der „Düsseldorfer Zeitung“, Karl Hegemann, heiratete.

Mit der allgemeinen Verfügung vom 5. Mai 1919 wurden in Preußen auch Frauen zum Ersten Examen zugelassen, ohne dass nach bestandener Prüfung eine Ernennung zum Referendar erfolgte. Die Zeitungen schrieben: „Uns wird gemeldet: Am 1. August legte vor dem Oberlandesgericht Köln Frau Dr. jur. Edith Hegemann-Springer als erste Frau in Preußen die juristische Staatsprüfung (Referendarexamen) mit Erfolg ab.“ Im August 1919 stellte Hegemann-Springer in Düsseldorf den Antrag auf Ernennung zur Referendarin, in dem sie den Wortlaut des entsprechenden Art. 128 Abs. 1 der neuen Reichsverfassung zitierte. Nach einer längeren Beratungszeit und einem kleinen juristischen Gutachten wurde der Antrag abgelehnt. Man verwies darauf, dass ihre Rechtsansichten bezüglich ihres Anspruchs „irrtümlich“ seien. Das Recht, den Titel „Referendar“ zu führen, erwerbe sie aus dem Bestehen des Referendarexamens ebenfalls nicht. Der Deutsche Juristinnen-Verein (DJV) führte sie gleichwohl drei Monate später, im August 1919, trotzig mit dem Titel „Frau Referendar Dr. Edith Hegemann-Springer“ in der Mitgliedsliste.

Hegemann-Springer arbeitete nach dem Referendarexamen vom 1. Februar 1920 an bei Justizrat Schnitzer in Köln, auch noch, nachdem sie schließlich nach einer weiteren preußischen Verfügung 1921 doch offiziell zur Referendarin ernannt wor-

den war. Im April 1921 begann sie ihren Vorbereitungsdienst am Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf. Das Assessorexamen bestand sie am 21. August 1924.

Am 20. September 1924 wurde Hegemann-Springer nach → Marie Munk als zweite Rechtsanwältin in Berlin am Landgericht I zugelassen und in die Rechtsanwaltsliste eingetragen. Im Dezember 1924 wurde sie auch am Landgericht II und III zugelassen. Hegemann-Springer war viel krank, sie vertrat nicht nur Frauen, auch Männer kamen in Ehescheidungssachen zu ihr.

Hegemann-Springer war daneben sehr aktiv in der katholischen Frauenbewegung. Sie war allerdings als Juristin selbst der Meinung, dass die Frau an sich wegen fehlender Objektivität nicht für den Richterberuf geeignet sei: „Ich persönlich halte auch die Frau viel zu stark von Gefühlsmomenten und von tausend Imponderabilien beeinflusst“, schrieb sie 1919 (L.Z. 1919, S. 1067). Gleichzeitig war sie allerdings eine aktive Kämpferin für die Rechte von Frauen und referierte über die Jahre ausführlich über die Ehescheidungsreform, die Stellung der Frau im Bürgerlichen Recht oder im Strafrecht und hielt Radiovorträge, gemeinsam mit Katharina von Kardorff etwa einen über die Ehescheidungsreform. Sie machte Vortragstouren, zum Beispiel unter dem Titel „Die Frau im bürgerlichen Recht“. Sie sprach oft auch zum Schuldnerschutz, einem Thema aus ihrem eigenen Leben.

Das Herzensprojekt der Anwältin war allerdings die Liga Miramundum. Für den Verein und für das Bemühen, der sogenannten Kriegsschuldlüge entgegenzutreten, investierte sie fast 130.000 RM und ging darüber in Privatkonkurs. Es scheint, als hätte sie über den Konkurs ihre Zulassung verloren. Denn 1933 bat sie erneut um Zulassung zur Berliner Anwaltschaft. Der Kammervorstand war dagegen, dennoch wurde sie am 2. November 1933 wieder zugelassen.

Nach 1933 glaubte Hegemann-Springer, die inzwischen geschieden war und ihre Schulden abbezahlen musste, an einen Neuanfang. Sie trat in die NSDAP ein und gründete ein Repetitorium für Studenten. Sie versuchte auch, die katholische Frauenbewegung für den Nationalsozialismus zu begeistern. In den Medien betonte sie viel stärker als zuvor die angebliche Natur der Frau. „Das muss in der Zukunft die grundsätzliche Einstellung zu der Frage der öffentlichen Betätigung der Frau im Beruf sein: Freiheit für jeden Beruf – aber nur, wenn die Frau ihn als Frau erfüllen kann.“ (Die deutsche Frau im neuen Reich)

Ihre Kanzlei war weiterhin nicht sehr einträglich, 1934 strengte die Berliner Rechtsanwaltskammer ein Ehrengerichtsverfahren wegen hoher Verschuldung an. Zu diesem Zeitpunkt befand sich Hegemann-Springer allerdings bereits wegen eines schweren Krebsleidens in ärztlicher Behandlung. Seit 1928 konnte sie deswegen ihre Kanzlei nicht mehr in dem Umfang führen, wie es erforderlich gewesen wäre. Unter diesen Umständen verzichtete die Rechtsanwaltskammer schließlich auf das Verfahren. Gemeinsam mit der Rechtsanwältin versuchte sie einen Plan zu entwickeln, der es ihr ermöglichen sollte, ihre Schulden abzutragen. Bevor Hegemann-Springer das gelang, erlag sie in der Nacht vom 17. auf den 18. August 1937 ihrer schweren Krankheit.

Werke: Das Internationale Privatrecht in den Deutschen Handelsverträgen, Diss. Bonn 1914; Die Bedeutung der Meistbegünstigungsklausel für das internationale Privatrecht, in: Niemeyers Zeitschrift für internationales Recht 27/1917–18, S. 314–322; Zulassung von Frauen zum juristischen Vorbereitungsdienst, in: Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht 1919, S. 1067–1069; Persönliche Haftung des Konkursverwalters für Massenschulden, in: KuT 1928, S. 71–72; Das Heil des Liebens. In den liturgischen Gebeten, in: Liturgische Zeitschrift 4/1931–32, S. 418–422; Juristische Formulierungen in den Gebeten der Kirche, in: Liturgische Zeitschrift 5/1932–33, S. 254–260; Wo bleiben die katholischen Frauen?, in: Sonntag Morgen, 17.09.1933, S. 3, 5; Die deutsche Frau im neuen Reich, in: Europäische Revue, Sonderheft „Die Frau“ 9. 8/1933, S. 449–455.

Literatur: Baddock, Cornelia: Katharina von Kardorff-Oheimb (1879–1962) in der Weimarer Republik, Göttingen 2016; Röwekamp, Marion: Die ersten deutschen Juristinnen. Eine Geschichte ihrer Professionalisierung und Emanzipation (1900–1945), Köln 2011.

Quellen: Margarete Berent Collection, Leo Baeck Institute, New York; Brandenburgisches Landeshauptarchiv Pr. Br. Rep. 4a Kammergericht Berlin Pers. 7795; Archiv der Juristischen Fakultät Bonn, Promotionsakte Edith Springer, 318/14; GStA Rep. 84a Nr. 579, Der Tag, 27.08.1919, B. 166–167; BA R 3001 059436; BLHA, 4A KG Pers 7795; General-Anzeiger, 02.08.1914, S. 2; Bonner Zeitung, 14.10.1914, S. 2; Die Kölnische Zeitung und Aachener Anzeiger, 16.08.1917, S. 3; Hannoverscher Kurier: Hannoversches Tageblatt. Morgenzeitung für Niedersachsen, 20.08.1919, S. 1; Leipziger Tageblatt und Handelszeitung, 05.08.1919, S. 1; Westfälische Zeitung: Bielefelder Tageblatt, 28.08.1919, S. 6; Saale Zeitung, 1. Beiblatt, 07.08.1919, S. 2; Die Frau der Gegenwart 13, 15/1919, S. 62; Sächsische Dorfzeitung und Elbgaupresse: mit Loschwitzer Anzeiger. Tageszeitung für das östliche Dresden u. seine Vororte, 08.05.1931, S. 10; Berliner Börsen-Zeitung, Abendausgabe, 22.05.1930, S. 4.